

ZH_OBERGERICHT SB220622 vom 20. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220622

FR: ZH_OBERGERICHT SB220622 du 20 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220622 del 20 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des Verfahrensgangs bis zum Erlass des Urteils der hiesigen Kammer vom 6. April 2021 ist auf die Ausführungen in dieser Entscheidung sowie die dort zitierten Erwägungen, in welchen auf die früheren Entscheide in dieser Sache verwiesen wird, zu verweisen (Urk. 253 S. 6 ff.).

E. 2

Mit Urteil vom 6. April 2021 sprach die hiesige Kammer die Beschuldigte vollumfänglich frei. Die Kosten der Untersuchung und des Beschwerdeverfahrens wurden auf die Gerichtskasse genommen und A._____ sowie der Verein gegen G._____ (G'._____) in solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, der Beschuldigten ei-

- 5 - ne Prozessentschädigung von Fr. 10'045.50 für die anwaltliche Verteidigung im Untersuchungs- und erstinstanzlichen Gerichtsverfahren zu bezahlen (Ziffer 5 des Urteilsdispositivs). Weiter wurde A._____ verpflichtet, der Beschuldigten eine Prozessentschädigung von Fr. 11'000.– für die anwaltliche Verteidigung im ersten Berufungsverfahren zu bezahlen (Ziffer 6). Für die anwaltliche Verteidigung im zweiten Berufungsverfahren wurde der Beschuldigten eine Entschädigung von Fr. 500.– aus der Gerichtskasse ausgerichtet (Ziffer 7). Das Urteil des Obergerichts vom 6. April 2021 wurde mit Urteil des Bundesgerichts vom 9. November 2022 aufgehoben und zur neuen Entscheidung über die Kosten- und Entschädigungsfolgen an die hiesige Kammer zurückgewiesen (Urk. 268).

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 16. Dezember 2022 wurde die schriftliche Fortführung des Berufungsverfahrens angeordnet und den Parteien eine Frist von 20 Tagen angesetzt, um ihre Anträge hinsichtlich der gemäss Bundesgerichtsurteil noch zu entscheidenden Punkte zu stellen und zu begründen (Urk. 269). Die Beschuldigte nahm hierzu mit Eingabe vom 19. Dezember 2022 Stellung, wobei sie lediglich den ihr gemäss Bundesgerichtsurteil noch zu entschädigenden Aufwand in einem Beschwerdeverfahren bezifferte und im Übrigen auf ihre bereits eingereichten Honorarnoten verwies bzw. eine Entschädigung in dieser Höhe beantragte (Urk. 271). Das Verfahren erweist sich damit als spruchreif. II. Umfang des Berufungsverfahrens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.